

Statuten der Genossenschaft Stadthalle Dietikon

Präambel:

Statuten regeln in groben Zügen das Zusammenleben einer Gemeinschaft, wie sie auch eine Genossenschaft darstellt. Sie sind eine Arbeitshilfe für den Vorstand und stecken die Grenzen ab, in denen sich die Mitglieder der Gemeinschaft zu bewegen haben. Der Inhalt soll so abgefasst sein, dass zu jedem Zeitpunkt der Sinn jeweiliger Festlegungen erkannt wird. Damit ist gewährleistet, dass im Anwendungsfalle nach dem Sinn und nicht nach dem Buchstaben entschieden werden muss. Voraussetzung ist natürlich immer, dass die einschlägigen Artikel im OR zur Genossenschaft, die nicht explizit in den Statuten geregelt sind, eingehalten werden.

Allgemeines: Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in männlicher Form bezeichnet. Diese betreffen Männer und Frauen.

I. Firma, Sitz und Zweck der Genossenschaft

Art. 1 Unter dem Namen „Genossenschaft Stadthalle Dietikon“ besteht, mit Sitz in Dietikon, auf unbestimmte Dauer eine im Handelsregister eingetragene gemeinnützige Genossenschaft, gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2 Zweck der Genossenschaft ist die Erstellung und der Betrieb einer Stadthalle in Dietikon zur Schaffung von geeigneten Lokalitäten für kulturelle Veranstaltungen, Unterhaltungsanlässe, Zusammenkünfte, Hallensport, Ausstellungen und Kongresse, damit das kulturelle und sportliche Leben und die Vereinstätigkeit in der Stadt Dietikon gefördert werden können. Zur Erfüllung dieses Zweckes kann die Genossenschaft Liegenschaften erwerben und veräussern, vermieten und verpachten sowie auch als Bauherrin auftreten.

II. Allgemeine Grundsätze

Art. 3 Die Genossenschaft hat gemeinnützigen Charakter. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Die Stadthalle soll allen Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechtes mit staatspolitisch legalen Zwecken gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt werden.

Art. 5 Die im Baurecht und mit Unterstützung der Stadt Dietikon erstellte Halle ist unverkäuflich und darf dem Zwecke nicht entfremdet werden. Der Stadt Dietikon steht ein dauerndes Kaufrecht an der Stadthalle zu, und zwar zum Preis, welcher sich ergibt bei Übernahme sämtlicher Aktiven und Passiven der Genossenschaft.

Art. 6 Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Zirkular. Publikationsorgane sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und die amtliche Lokalpresse (Limmattaler Zeitung).

III. Mitgliedschaft

- Art. 7* Als Mitglieder können auf schriftliche Anmeldung hin aufgenommen werden:
- a) handlungsfähige, natürliche Personen als Einzelmitglieder
 - b) juristische Personen (Firmen, Vereine usw.) und öffentlich-rechtliche Körperschaften als Kollektivmitglieder

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Die Genossenschafter sind verpflichtet, mindestens einen Anteilschein zu übernehmen, die Interessen der Genossenschaft zu fördern und in guten Treuen zu wahren.

- Art. 8* Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Sie schliesst die Anerkennung der Statuten mit den darin enthaltenen Rechten und Pflichten in sich ein.

- Art. 9* Über die Aufnahme als Genossenschafter entscheidet der Vorstand. Weist er ein Aufnahmegesuch ab, so hat der Abgewiesene das Recht, innert 30 Tagen nach Erhalt der bezüglichen Anzeige zuhanden der nächsten Generalversammlung einen Rekurs einzureichen.

- Art. 10* Bei Übertragung eines Genossenschaftsanteiles wird der Erwerber erst durch Aufnahmebeschluss Genossenschafter.

- Art. 11* Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austritt. Ein Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres (30. Juni) erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres im Besitze des Vorstandes sein
 - b) bei Auflösung oder Liquidation einer juristischen Person
 - c) durch Ableben. Die Erben eines verstorbenen Mitgliedes werden ohne weiteres Mitglied der Genossenschaft. Die Erbengemeinschaft hat einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen oder den übernehmenden Erben zu bestimmen und dessen Namen der Verwaltung mitzuteilen
 - d) durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es dem Zwecke und den Vorschriften der Genossenschaft zuwiderhandelt. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlusses das Recht zu, zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs zu erheben. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen alle Mitgliederrechte des Ausgeschlossenen. Gegen den Entscheid der Generalversammlung stehen dem Ausgeschlossenen innert drei Monaten die Anrufung des Richters zu

- Art. 12* Der Genossenschaft steht das Recht zu, allfällige Forderungen an ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder mit dem Guthaben derselben zu verrechnen.

IV. Haftung der Mitglieder

- Art. 13* Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht besteht nicht.

V. Genossenschaftskapital

- Art. 14* Natürliche Personen sind zur Übernahme eines auf den Namen lautenden Anteilscheines von Fr. 50.-- verpflichtet. Juristische Personen haben einen ebenfalls auf den Namen lautenden Anteilschein zu Fr. 300.-- zu übernehmen. Die Genossenschaftsanteile sind im Zeitpunkt des Eintrittes zu bezahlen. Die Genossenschaftsanteile gelten als Mitgliedschaftsausweis.
- Art. 15* Die Anteilscheine können nur mit Bewilligung des Vorstandes übertragen, verpfändet und belehnt werden.
- Art. 16* Bei Übertragung und Verpfändung oder sonstiger Belastung der Anteilscheine ohne Einwilligung des Vorstandes lehnt die Genossenschaft jede Haftung und Verpflichtung ab. Insbesondere begründet die Abtretung von Anteilscheinen keine neuen Mitgliederrechte.
- Art. 17* Die Kündigung einzelner Anteilscheine unterliegt den gleichen Kündigungsfristen wie die Mitgliedschaft (Art. 11a). Die Rückzahlung erfolgt gemäss Art. 18.
- Art. 18* Scheidet ein Mitglied aus der Genossenschaft aus, so hat es Anspruch auf Rückerstattung des Wertes der Genossenschaftsanteile. Der Wert der Genossenschaftsanteile wird aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens am Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, mit Ausschluss der Reserven, berechnet. Die Vergütung darf aber in keinem Falle grösser sein, als die vom ausscheidenden Genossenschafter geleistete Einlage auf seine Anteilscheine.

Der Vorstand kann die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile eines ausgeschiedenen Mitgliedes bis auf höchstens drei Jahre hinausschieben, wenn die finanzielle Situation der Genossenschaft dies erfordert.

VI. Finanzielles und Verwaltungsgrundsätze

- Art. 19* Die Verwaltung muss nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Pro Quartal soll eine Zwischenbilanz erstellt werden.
- Art. 20* Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- Art. 21* Die Mittel der Genossenschaft werden aufgebracht durch:
- a) das Anteilscheinkapital, eingeteilt in Scheine von je Fr. 50.--, Fr. 100.--, Fr. 300.-- und Fr. 1'000.--, die auf den Namen lauten
 - b) die Aufnahme von Grundpfandversicherten und anderen Darlehen
 - c) freiwillige Zuwendungen
 - d) Ertrag des Unternehmens
- Art. 22* Defizitgarantien der Stadt Dietikon auf Grund einer besonderen vertraglichen Regelung dienen ausschliesslich zur Deckung von Defiziten sowie zur Verzinsung und Abzahlung des Fremdkapitals, soweit die Betriebsergebnisse nicht ausreichen.

Art. 23 Jede Gewinnverteilung an die Mitglieder der Genossenschaft und an die Genossenschaftsorgane ist ausgeschlossen.

Art. 24 Es ist ein Reservefonds gemäss Art. 860 OR zu äufnen. Von der Generalversammlung kann die Äufnung weiterer Fonds mit besonderer Zweckbestimmung beschlossen werden.

Art. 25 Der Reservefonds wird aus dem Betriebsüberschuss und aus den Schenkungen geäufnet. Vom Reingewinn ist alljährlich mindestens 1/20 dem Reservefonds zuzuweisen.

Diese Zuweisung hat während mindestens 20 Jahren zu erfolgen, auf alle Fälle so lange, bis der Reservefonds einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

VII. Organe der Genossenschaft

Art. 26 Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Betriebskommission
- d) die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Art. 27 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz, des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- b) Genehmigung des Voranschlages
- c) Wahl des Präsidenten
- d) Wahl der durch die Genossenschaft zu wählenden Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der durch die Genossenschaft zu wählenden Revisionsstelle
- f) Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages und Festsetzung der Rücklagequoten in die Fonds
- g) Festsetzung der Ausgabe- und Rückzahlungsbedingungen der Anteilsscheine
- h) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken, Eintrag von Grundpfandrechten, Abschluss von Baurechtsverträgen, Genehmigung von Bauprojekten, sowie Vollmachterteilung für alle damit zusammenhängenden Geschäfte an den Vorstand
- i) Erledigung von Rekursen
- k) Änderung der Statuten. Diesbezügliche Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres einzureichen
- l) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- m) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 28 Ordentlicherweise werden die Mitglieder jährlich einmal durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zur Generalversammlung zusammengerufen.

Die ordentliche Generalversammlung hat spätestens 6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag.

Art. 29 Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Bilanz, zusammen mit dem Revisionsbericht, sind 15 Tage vor der Generalversammlung den Genossenschaf tern zur Einsicht aufzulegen.

Art. 30 An der Generalversammlung darf nur über Gegenstände beschlossen werden, die in der Einladung angekündigt wurden, ausser über einen Antrag zur Einberufung einer weiteren Generalversammlung (vorbehalten bleibt Art. 884 OR). Zur Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 31 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) wenn sie vom Vorstand oder von der Revisionsstelle beschlossen wird
- b) wenn sie vom zehnten Teil aller Mitglieder, bei weniger als 30 Genossenschaf tern von mindestens deren drei, schriftlich durch eigenhändige Unterschrift des betreffenden Begehrens – unter Angabe und Begründung des Verhandlungsgegenstandes – verlangt wird.

Die Einberufung hat innert 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

- c) wenn es eine vorhergehende Generalversammlung selbst beschlossen hat

Art. 32 Die Verhandlungen der Generalversammlung werden durch den Präsidenten des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Der Präsident ernennt die erforderliche Anzahl Stimmzähler. Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Aktuar geführt. Es ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen und durch die nächste Generalversammlung genehmigen zu lassen.

Art. 33 Jeder Genossenschaf ter hat an der Generalversammlung nur eine Stimme. Ein Genossenschaf ter kann sich durch einen anderen Genossenschaf ter, oder durch einen handlungsfähigen, volljährigen Familienangehörigen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann jedoch mehr als zwei Stimmen haben. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen Vorstandsentscheide haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 34 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 35 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Wenn 1/3 der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Der Vorstand

Art. 36 Der Vorstand besteht aus sieben, neun oder elf Personen, welche auf vier Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Die Wahlen sollen jeweils nach der ordentlichen Konstituierung der Behörden stattfinden.

Scheiden Mitglieder während der Amtsdauer aus, so ist an der nächsten Generalversammlung Ersatz zu wählen. Die Neugewählten treten in die Amtsdauer der Ausgeschiedenen ein.

Der Vorstand konstituiert sich – von der Wahl des Präsidenten abgesehen – selbst. Jedes Vorstandsmitglied darf nur eine Charge bekleiden.

Art. 37 Der Stadtrat kann gestützt auf Artikel 926 OR zwei Vorstandsmitglieder bezeichnen.

Art. 38 Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) die Generalversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen
- b) Mitglieder aufzunehmen oder auszuschliessen
- c) die notwendigen Geschäftsbücher und das Genossenschafterverzeichnis regelmässig zu führen
- d) Reglement und Pflichtenhefte aufzustellen, Anstellungsverträge abzuschliessen und sich über den Geschäftsgang durch die Betriebskommission regelmässig unterrichten zu lassen
- e) Protokolle von Versammlungen und von der Generalversammlung zu führen
- f) Beschluss zu fassen über einmalige Kredite bis zu Fr. 20'000.-- sowie wiederkehrende Kredite bis zu Fr. 5'000.--
- g) die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Voranschlag aufzustellen
- h) alles zu tun, was im Interesse der Genossenschaft ist und nicht von Gesetzes wegen einem anderen Organ obliegt

Art. 39 Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Subkommissionen zu bilden. Bei Bedarf kann er auch andere Mitglieder in solche Kommissionen berufen oder Rat von aussenstehenden Fachleuten einholen.

Art. 40 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit Stimmenmehrheit, wobei alle Vorstandsmitglieder zur Stimmabgabe verpflichtet sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 41 Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung im Rahmen zu erlassender Vorschriften, wobei der gemeinnützige Charakter der Genossenschaft zu berücksichtigen ist.

Art. 42 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident führt mit dem Aktuar oder Verwalter Kollektivunterschrift.

Die Betriebskommission

Art. 43 Die Betriebskommission wird vom Vorstand gewählt. Sie besteht aus einer von ihm zu bestimmenden Anzahl Personen, von denen die Mehrheit, der Präsident inbegriffen, dem Vorstand angehören muss. Sie führt den Betrieb der Stadthalle gemäss Betriebsreglement. Abweichungen, die aus betrieblichen Gründen notwendig werden, sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzutragen.

Die Revisionsstelle

Art. 44 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Dietikon kann gestützt auf Art. 926 OR zusätzlich zwei Mitglieder für die interne Revision bezeichnen.

Art. 45 Die Revisionsstelle hat die Pflicht, der ordentlichen Generalversammlung Bericht über die Geschäftsführung sowie über das Rechnungswesen, gemäss Art. 906 ff OR, vorzulegen. Diese Berichte sind zusammen mit dem bezüglichlichen Antrag, mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung und zuhanden derselben, dem Vorstand einzureichen. Die Revisionsstelle ist gehalten, an der Versammlung teilzunehmen.

Jahresbericht und Jahresrechnung sind mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung der Revisionsstelle zur Prüfung zu überreichen.

Art. 46 Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch unangemeldet, Einsicht in die gesamte Geschäftsführung und in die Buchhaltung zu gewähren. Bei der Ausübung ihrer Funktionen darf sie in keiner Weise behindert werden und es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

VIII. Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Art. 47 Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschafter notwendig.

Art. 48 Die Auflösung der Genossenschaft kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, wobei es der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Genossenschafter bedarf.

Art. 49 Das Vermögen der Genossenschaft wird, nach Tilgung ihrer Schulden, in erster Linie verwendet zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Bilanz- höchstens aber zum Nominalwert. Ein allfällig verbleibender Überschuss verfällt der politischen Gemeinde Dietikon zur Verwendung für die Förderung kultureller und sportlicher Belange, die der Allgemeinheit dienen.

Die vorangegangenen Statuten vom 24. Januar 1975 treten ausser Kraft.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. November 2008 genehmigt und treten nach Eintragung im Handelsregister in Kraft.

Namens der Genossenschaft Stadthalle Dietikon

Der Präsident
Reto Siegrist

Die Aktuarin
Ruth Schenk

Dietikon, 26. November 2008